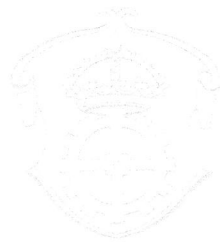




ENERGIE
SPARFÖRDERPROGRAMM

Programm zur Förderung der Elektromobilität



Gauting 2018

Richtlinien
Stand: 01.01.2018
Beratung unter 089-89337-135

RICHTLINIEN

für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Programm zur Förderung von **Elektromobilität** in der Gemeinde Gauting. Diese Richtlinien stehen unter dem Vorbehalt des genehmigten Haushaltes für das Jahr 2018.

1. Ziel

Ziel des Förderprogramms ist es, den Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zum Erwerb von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen und zur Errichtung öffentlich zugänglicher Ladestationen zu geben und auf diese Weise eine Verringerung des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes zu erreichen.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1. Gefördert werden private und gewerbliche Neuanschaffungen von Elektrofahrzeugen sowie die Errichtung öffentlicher Ladestationen innerhalb der Gemeinde Gauting. Für bereits angeschaffte Fahrzeuge oder errichtete Ladestationen können **keine** rückwirkende Förderung beantragt werden.
- 2.2. Die Antragstellung **muss vor der Auftragsvergabe für die Maßnahme bzw. dem Kauf des Fahrzeugs** erfolgen. Bereits gekaufte Fahrzeuge bzw. begonnene Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von öffentlichen Ladestationen können **nicht** gefördert werden. Ebenso ist nach diesem Programm keine Förderung für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen möglich.
- 2.3. Stehen für Anlagen Zuschüsse aus Programmen des Bundes oder Landes zur Verfügung, so sind diese miteinander kumulierbar.
- 2.4. Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Gauting. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

3. Antragstellung

- 3.1. Antragsberechtigt sind private oder gewerbliche Erwerber von elektrisch betriebenen Fahrzeugen oder Ladestationen im Gebiet der Gemeinde Gauting.
- 3.2. **Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (gemeindliches Formblatt) möglich, der vor Auftragsvergabe bzw. Kauf bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden muss.**
- 3.3. Dem Antrag müssen ein detaillierter Kostenvoranschlag für den geplanten Erwerb der Fahrzeuge oder für die beabsichtigte Ladestation sowie ggf. der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid über die Gewährung von Mitteln aus anderen Förderprogrammen bei liegen.

- 3.4. Für die Zuschussgewährung erhebliche Änderungen und Tatsachen, die nach Antragstellung eintreten, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5. Anträge, die nach Ausschöpfung des Fördertopfes (ermittelt aufgrund der Kostenvoranschläge) eingereicht werden, werden auf eine Warteliste des laufenden Haushaltsjahres gesetzt. Die Warteliste wird nach Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge bearbeitet.
- 3.6. Anträge und Richtlinien sind während der Öffnungszeiten im Rathaus, Stabsstelle Umweltmanagement (Zimmer 217 im 1. Stock; Tel.: 089 / 89337-135) erhältlich oder können auf der Internetseite der Gemeinde Gauting (www.gauting.de) heruntergeladen werden.

4. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden im Einzelnen folgende Anschaffungen oder Maßnahmen:

4.1. Elektrofahrzeuge sowie der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen

Gefördert werden Anschaffungen im privaten und gewerblichen Bereich für elektrisch betriebenen e-Bikes, Pedelecs, Lasten-e-Bikes, S-Pedelecs oder Elektrorollern sowie der Bau von entsprechenden Ladestationen soweit der Antragsteller bzw. der Gewerbebetrieb in Gauting gemeldet ist.

Folgende Fahrzeuge werden nicht gefördert:

- Segways oder andere elektrisch betriebene Steh-Fahrzeuge,
- elektrisch betriebene Rollstühle die dem Transport behinderter Personen dienen,
- solarbetriebene oder andere elektrisch betriebene Boote oder Wasserfahrzeuge,
- elektrisch betriebene Kfz, da die Förderrichtlinien der Bundesregierung eine zusätzliche Förderung aus anderen Programmen ausdrücklich ausschließen.

4.1.1. Bau von Ladestationen

Eine funktionsfähige und flächendeckende Ladeinfrastruktur ist für die Elektromobilität unverzichtbare Voraussetzung. Das Angebot von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur ist derzeit gering und wird deshalb in Gauting ausdrücklich begrüßt und finanziell wie folgt unterstützt.

Herkömmliche Ladestation	500,00 €
Schnellladestation	1.000,00 €
Schnellladestation mit Ökostrom	1.250,00 €
Schnellladestation für alle gängigen Ladesystemen mit Ökostrom	1.500,00 €

4.1.1.2. **Elektrofahrräder und Elektroroller**

Fahrräder oder Roller mit Elektromotor stellen eine umweltfreundliche Alternative zum Auto dar, wenn sie mit Ökostrom geladen werden.

Der Zuschuss beträgt 10 % der angefallenen Kosten, maximal 150,00 € bei e-Bikes, Pedelecs und Lasten-e-Bikes, sowie 300,00 Euro für S-Pedelecs und e-Roller.

5. Umfang der Förderung

- 5.1. Die Höhe der jeweiligen Fördersumme ist unter Punkt 4 angegeben.
- 5.2. Die Zuteilung der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Datums des Antragseinganges im Rahmen der verfügbaren Fördermittel; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 5.4. Es kann **maximal 1 Fahrzeug pro Jahr oder eine Ladestation** gefördert werden.

6. Auszahlung des Zuschusses

- 6.1. Nach Erwerb des Elektrofahrzeuges und ggf. nach dessen Zulassung bzw. nach Fertigstellung der Ladestation sind folgende Unterlagen bei der Gemeinde Gauting, in der Stabsstelle Umweltmanagement, einzureichen:
 - ausgefülltes Auszahlungsformular ggf. mit Nachweis der Zulassung
 - Kopie der Abschlussrechnung
 - Zahlungs- bzw. Überweisungsbeleg
- 6.2. Nach Erhalt der Unterlagen wird der Antrag von der Gemeinde Gauting nochmals geprüft und der Betrag anschließend überwiesen.
- 6.3. Aufgrund der Warteliste müssen die Auszahlungsformulare **bis spätestens 01.12.2018** bei der Gemeinde eingegangen sein. Später zugesendete Formulare können nicht berücksichtigt werden. Ab diesem Zeitpunkt werden die überschüssigen Mittel auf die Antragsteller der Warteliste verteilt.

7. Allgemeine Regelungen

- 7.1. Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt im Zusammenhang mit der Errichtung von Ladestationen keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen; ebenso ist mit der Antragstellung einer eventuellen Anzeigepflicht bei der Gemeinde oder anderen Behörden oder Zweckverbänden nicht Genüge getan. Die Bewilligung von Zuschüssen für solche Anlagen erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung bzw. Erlaubnis durch diese Stellen.
- 7.2. Kosten, die durch einen Zuschuss abgedeckt werden, dürfen weder direkt noch indirekt auf nachfolgende Erwerber/Nutzer umgelegt werden.

- 7.3. Die Gemeinde Gauting ist berechtigt, den Erwerb von elektrobetriebenen Fahrzeugen sowie die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Ladestationen auf ihre antragsgemäße und fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und ggf. Fachleute hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck ist Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.
- 7.4. Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligten Zwecke verwendet oder die bezuschussten Anlagen vor Ablauf von vier Jahren entfernt, unbrauchbar gemacht oder anderweitig zweckentfremdet werden oder wenn die Überprüfung gemäß Ziffer 7.3. verweigert wird. Die Gemeinde kann auf die Rückzahlung des Zuschusses verzichten, wenn mit vertretbarem Aufwand nachweislich kein funktionsgerechter Betrieb der Anlage mehr möglich ist.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Gauting, Dezember 2017

Brigitte Köy
Dr. Brigitte Kössinger
1. Bürgermeisterin